

2. Änderungssatzung vom 18.12.2017 zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügen sexueller Art der Stadt Kaarst vom 22.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) - SGV NRW 610, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016, hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kaarst veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen), insbesondere:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Massage-Studios sowie ähnlichen Einrichtungen;
3. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 2 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für die sie haften, sind Gesamtschuldner nach § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz (KAG NRW).

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Anmeldung/Erklärung Der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

4. a) § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Kaarst – Bereich Wirtschaft und Finanzen – schriftlich anzumelden.

b) § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltung) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

c) § 6 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Diese können schriftlich beim Bereich Wirtschaft und Finanzen der Stadt Kaarst abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung.

6. § 8 Abs. 3 entfällt.

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

8. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt ist nach der Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i.V.m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Berechnung relevante Unterlagen zu verlangen.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügen sexueller Art der Stadt Kaarst tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 18.12.2017.

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus